

Bundessozialgericht

- 8 RU 62/76 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

Verkündet
am 24. Februar 1977

in dem Rechtsstreit

Reg.Hauptsekretär
als Urk.Beamter
der Gesch.Stelle

.....,
Klägerin und Revisionsklägerin,
Prozeßbevollmächtigter:,

g e g e n

.....,
Beklagte und Revisionsbeklagte,
Prozeßbevollmächtigter:,

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 24. Februar 1977
für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des
Landessozialgerichts für das Land Nordrhein-
Westfalen vom 28. Januar 1976 wird mit der Maßgabe
zurückgewiesen, daß die Auferlegung von Mutwillens-
kosten in Höhe der Hälfte der Pauschgebühr zuzüglich
eines Betrages von 100,-- DM an Gerichtshaltungs-
kosten aufgehoben wird.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Klägerin begehrt Hinterbliebenenleistungen aus der Unfallversicherung nach ihrem am 13. Oktober 1969 während einer Diestfahrt mit dem Pkw verstorbenen Ehemann.

Die Beklagte lehnte Hinterbliebenenleistungen mit der Begründung ab, der Ehemann der Klägerin sei eines natürlichen Todes gestorben. Das Sozialgericht (SG) hat während des anschließenden Klageverfahrens Befundberichte behandelnder Ärzte sowie Gutachten zur Zusammenhangsfrage gemäß § 106 und § 109 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) herangezogen. Nachdem beide Sachverständige übereinstimmend zu dem Ergebnis gekommen waren, der Tod des Ehemanns der Klägerin sei allein Folge einer schweren Bluthochdruckerkrankung mit Herzinsuffizienz, weder das Fahren des Pkw gegen die Hauswand noch die Anstrengungen der beruflichen Tätigkeit hätten den Herztod mitverursacht, hat das SG die Klage abgewiesen (Urteil vom 22. Mai 1975). Gegen dieses, dem damaligen Prozeßbevollmächtigten der Klägerin mit Postzustellungsurkunde am 30. Juni 1975 zugestellte Urteil hat die Klägerin am 2. September 1975 durch den am 22. August 1975 neu bestellten Prozeßbevollmächtigten Berufung bei dem Landessozialgericht (LSG) eingelegt, nachdem der seitherige Bevollmächtigte eine Berufung für aussichtslos gehalten und sich aus standesrechtlichen Gründen gehindert gesehen hatte, dieses Rechtsmittel einzulegen. Das LSG hat die Berufung als unzulässig verworfen und die Klägerin verurteilt, der Beklagten die Hälfte der im zweiten Rechtszug entstandenen Pauschgebühr sowie dem Gericht 100,-- DM Gerichtshaltungskosten zu erstatten (Urteil vom 28. Januar 1976). Es hat zur Begründung u.a. ausgeführt, die Berufungsfrist des § 151 SGG sei am 2. September 1975 verstrichen gewesen; sie habe i.S. des § 66 SGG zu laufen begonnen, weil die



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Rechtsmittelbelehrung des Urteils des SG ausreichend, vollständig und ordnungsgemäß gewesen sei. Angaben darüber, in welchen Fällen die Revision vom SG zuzulassen sei, seien nicht erforderlich gewesen. Die einfache Wiedergabe der Bestimmungen des § 160 Abs. 2 Nrn. 1 u. 2 SGG würde insoweit ohnehin keine weitere Abklärung und Entscheidungshilfe bieten. Noch weitergehende Erläuterungen aber darüber, wann eine Rechtssache grundsätzliche Bedeutung habe, inwieweit von grundsätzlichen Entscheidungen abgewichen worden sei, was unter den Rechtsbegriffen Berufung und Revision zu verstehen und welches Rechtsmittel zweckmäßig und erfolgversprechend sei, brauche nicht Gegenstand einer Rechtsmittelbelehrung zu sein.

Die Klägerin habe die Berufungsfrist auch nicht ohne Verschulden versäumt, so daß ihr auch keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand habe gewährt werden können (§ 67 SGG). Es komme insoweit nicht auf das Verschulden der Klägerin und dem von ihr gegenüber ihrem Prozeßbevollmächtigten kundgetanen Willen auf Einlegung der Berufung an, vielmehr habe sich die Klägerin in vollem Umfang das Verhalten ihres Prozeßbevollmächtigten zurechnen zu lassen. Dieser von der Klägerin wirksam bestellte Prozeßvertreter, dem das Mandat im Zeitpunkt des Ablaufs der Berufungsfrist nicht entzogen gewesen sei und der das Mandat auch nicht, insbesondere nicht durch den an den Sohn der Klägerin gerichteten Brief, aufgekündigt gehabt habe, habe bewußt und gewollt keine Berufung gegen das hier in Rede stehende Urteil des SG eingelegt. Es liege auch kein etwa ausnahmsweise die Wiedereinsetzung rechtfertigender Rechtsirrtum des ehemaligen Prozeßbevollmächtigten vor.

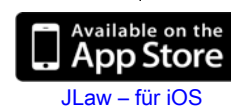
Bei der Kostenentscheidung gemäß § 192 SGG sei der Senat davon ausgegangen, daß der (jetzige) Prozeßbevollmächtigte nach überaus eingehender Verhandlung und Erörterung der Sach- und Rechtslage die Aussichtslosigkeit der weiteren Rechts-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

verfolgung erkannt habe. Diese Aussichtslosigkeit beziehe sich nicht nur auf die Frage der Zulässigkeit der Berufung, sondern erstrecke sich auch auf die materielle Rechtslage. Insoweit hätten aber keine begründeten Zweifel an der Aussichtslosigkeit einer weiteren Rechtsverfolgung bestehen können.

Mit ihrer durch den Beschluß des erkennenden Senats vom 22. Juni 1976 zugelassenen Revision trägt die Klägerin u.a. vor, das LSG hätte die Berufung nicht als unzulässig verwerfen dürfen, sondern eine Sachentscheidung treffen müssen. Die Berufung sei nicht verspätet gewesen, weil die Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils des SG unvollständig und damit unrichtig gewesen sei. Angesichts der Neufassung der Bestimmungen über die Sprungrevision hätte die Rechtsmittelbelehrung einen Hinweis über die Voraussetzungen, nämlich die Zulässigkeit nur in den Fällen des § 160 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 SGG, enthalten müssen. In Fällen, in denen zwei Rechtsbehelfe alternativ zur Verfügung stünden, sei es geboten und erforderlich, auch auf die unterschiedlichen Voraussetzungen hinzuweisen. Der Rechtssuchende wisse in einem solchen Falle nicht, welchen Rechtsbehelf er einlegen solle.

Zu Unrecht habe das LSG der Klägerin auch die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand verweigert. Die Klägerin selbst treffe unzweifelhaft an der Nichteinhaltung der Berufungsfrist kein Verschulden. Allenfalls könne ihrem damaligen Prozeßbevollmächtigten ein Vorwurf gemacht werden. Die Zurechenbarkeit eines sogenannten Vertreterverschuldens sei aber in § 67 SGG nicht vorgesehen. Der in § 232 Abs. 2 Zivilprozeßordnung (ZPO) von der Rechtsprechung gesehene allgemeine Rechtsgrundsatz, der mit Ausnahme des Strafverfahrens auch auf andere Rechtsgebiete angewandt worden sei, erscheine mit § 67 SGG nicht vereinbar, zumal auch die Regelung der ZPO inzwischen heftig umstritten sei. Er entspreche nicht länger einem zunehmend

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

am Grundgesetz orientierten geläuterten Rechtsverständnis. Ferner habe das LSG nicht berücksichtigt, daß der damalige Bevollmächtigte mit Schreiben vom 11. Juli 1975 das Mandat aufgekündigt gehabt habe. Das LSG hätte im übrigen den Sachverhalt weiter aufklären müssen.

Schließlich habe das LSG mit seiner Kostenentscheidung die §§ 192 und 128 SGG verletzt. Jedenfalls habe das LSG von dem ihm eingeräumten Ermessen keinen erkennbaren Gebrauch gemacht; es habe auf das Verhalten des Prozeßbevollmächtigten in der mündlichen Verhandlung hingewiesen, womit nur die Weigerung der Berufungsrücknahme bzw. die von der Auffassung des Gerichts abweichende Meinung des Prozeßbevollmächtigten gemeint sein könne.

Die Klägerin beantragt,

das angefochtene Urteil aufzuheben und nach den in der Schlußverhandlung vor dem LSG gestellten Anträgen der Klägerin zu erkennen, hilfsweise, die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Die Rechtsverfolgung sei auf jeden Fall völlig aussichtslos. Im übrigen sei dem LSG - auch hinsichtlich der Auferlegung von Mitwillenskosten - grundsätzlich zuzustimmen, wenn es auch für einen Laien in einem Fall der vorliegenden Art zweifelhaft sein möge, ob er Berufung oder Sprungrevision einlegen solle.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

II

Die form- und fristgerecht eingelegte und begründete Revision der Klägerin ist, nachdem sie von dem erkennenden Senat zugelassen worden ist (Beschluß vom 22. Juni 1976), statthaft. Sie ist jedoch im wesentlichen unbegründet.

Entgegen der Auffassung der Revision hätte das LSG keine Sachentscheidung treffen müssen; es hat vielmehr zutreffend die Berufung der Klägerin als unzulässig verworfen.

Unstreitig war das Urteil des SG Köln dem damaligen Prozeßbevollmächtigten der Klägerin am 30. Juni 1975 zugestellt worden, und der von der Klägerin am 22. August 1975 neu bestellte Bevollmächtigte hatte erst am 2. September 1975 bei dem LSG Berufung eingelegt. Damit war die Berufungsfrist des § 151 SGG versäumt. Diese Frist hatte, wie das LSG zutreffend angenommen hat, mit der Zustellung des Urteils des SG zu laufen begonnen, weil die Rechtsbehelfsbelehrung dieses Urteils nicht unterblieben oder etwa unrichtig im Sinne von § 66 Abs. 2 SGG ist.

Sie enthält zunächst den Hinweis auf die Anfechtungsmöglichkeit mit der Berufung sowie die Berufungsfrist und -form und die Anschriften des zuständigen LSG und des SG Köln. Sodann ist weiter ausgeführt:

Auf Antrag kann vom Sozialgericht durch Beschluß die Revision zum Bundessozialgericht zugelassen werden, wenn der Gegner schriftlich zustimmt. Der Antrag auf Zulassung der Revision ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem Sozialgericht Köln schriftlich zu stellen. Die Zustimmung des Gegners ist dem Antrag beizufügen.



- 7 -

Lehnt das Sozialgericht den Antrag auf Zulassung der Revision durch Beschluß ab, so beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Berufsungsfrist von neuem, sofern der Antrag auf Zulassung der Revision in der gesetzlichen Form und Frist gestellt und die Zustimmungserklärung des Gegners beigelegt war.

Zu Unrecht hält die Revision diese Rechtsmittelbelehrung deshalb für unrichtig, weil sie keinen Hinweis darauf enthalte, daß eine (Sprung) Revision nur in den Fällen des § 160 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 SGG zulässig sei. Eine solche oder gar noch eingehendere Belehrung ist jedenfalls im Regelfall, d.h. bei einem erstinstanzlichen Urteil, gegen das die Berufung nicht ausgeschlossen ist und mit dem das SG die Sprungrevision nicht zugelassen hat, nicht erforderlich.

Ob eine Belehrung über die Möglichkeit einer Sprungrevision überhaupt hätte unterbleiben können (so die frühere Rechtsprechung des BSG zu § 161 SGG in der bis zum 31. Dezember 1974 geltenden Fassung - vgl. u.a. BSG in SozR Nr. 5 und 10 zu § 161 SGG), oder ob, nachdem das Rechtsmittel der Sprungrevision durch § 161 SGG in der Fassung des SGGÄndG vom 30. Juli 1974 (BGBl I 1625) wesentlich erweitert worden ist, in bestimmten Fällen eine solche Belehrung erfolgen muß, kann hier dahinstehen. Unvollständig und damit unrichtig wäre die Rechtsbehelfsbelehrung nur, wenn sie nicht die wesentlichen Einzelheiten einer rechtswirksamen Einlegung eines Rechtsbehelfs enthielte (BSG in SozR 1500 § 66 SGG Nr. 2 Seite 2 mit Nachweisen) bzw. nicht den "regelmäßigen" Weg aufzeigte (Urteil vom 28. Oktober 1975 - 9 RV 452/74). Über die in § 66 Abs. 1 SGG ausdrücklich genannten Erfordernisse hinaus hat die Rechtsprechung eine Belehrung darüber für notwendig gehalten, daß ein Rechtsbehelf in den gesetzlich vorgesehenen Fällen auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des zuständigen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Gerichts eingelegt werden kann (BSGE 7, 1 ff, 16). Diese Voraussetzung erfüllt die Rechtsbehelfsbelehrung des Urteils des SG bezüglich der Berufung. Wegen des Antrags auf Zulassung der Sprungrevision weist sie zutreffend und vollständig auf die Erfordernisse des § 161 Abs. 1 und 3 SGG nF hin.

Hinweise auf weitere Einzelheiten, insbesondere auf sogenannte Auch-Möglichkeiten, sind von der Rechtsprechung deshalb nicht für erforderlich gehalten worden, weil die Rechtsbehelfsbelehrung vor allem dem Zweck dienen soll, rechtsunkundige Beteiligte darüber zu unterrichten, auf welchem Wege sie die ergangene Entscheidung anfechten können. Dazu muß sie so einfach und klar wie möglich gehalten sein. Sie muß nicht allen tatsächlichen und rechtlichen Gegebenheiten Rechnung tragen und den Beteiligten jede eigene Überlegung ersparen. Es ist ihnen vielmehr zuzumuten, sich in einem Zweifelsfalle zu erkundigen (Urteil des erkennenden Senats in SozR 1500 § 66 Nr. 2 unter Hinweis auf BVerwG in NJW 1972, 1435; im Ergebnis ebenso Urteil vom 11. August 1976 - 10 RV 225/75-). Wenn allerdings ein an sich nicht erforderlicher, aber nützlicher Hinweis in der Rechtsbehelfsbelehrung enthalten ist, so muß er richtig im o.g. Sinne sein und darf nicht zu Unklarheiten führen, wodurch der Beteiligte in seiner Rechtsverfolgung behindert werden könnte (SozR 1500 § 66 SGG Nr. 2). Mag nun der Hinweis auf die Möglichkeit einer Sprungrevision in der Rechtsmittelbelehrung eines erstinstanzlichen Urteils erforderlich sein oder nicht, so bezeichnet jedenfalls hier die Rechtsbehelfsbelehrung des Urteils des SG klar die beiden rechtlich möglichen Wege, auf denen das Urteil angegriffen werden konnte, sowie deren Form und Frist in dem von der Rechtsprechung für erforderlich gehaltenen Umfang. Aus der Tatsache, daß das Urteil des SG einerseits mit der Berufung direkt angefochten, andererseits aber auch die Zulassung der Sprungrevision beantragt werden konnte, ergibt sich nicht die



Notwendigkeit weiterer zusätzlicher Belehrungen über die unterschiedlichen rechtlichen Voraussetzungen der beiden Anfechtungsmöglichkeiten. Zu Recht weist das LSG darauf hin, daß die einfache Wiedergabe der Nrn. 1 und 2 des § 160 Abs. 2 SGG – dies gilt noch mehr für die bloße Bezeichnung dieser Vorschriften – dem rechtsunkundigen Beteiligten so gut wie nichts nütze. Um dem Rechtsuchenden eine wesentliche Entscheidungshilfe zu bieten, wäre es vielmehr erforderlich, ihn über die Unterschiede zwischen Berufung und (Sprung) Revision zu belehren, was unzweifelhaft mit dem o.g. Zweck einer Rechtsbehelfsbelehrung nicht mehr zu vereinbaren wäre. Wie auch in anderen Fällen ist es dem unterlegenen Beteiligten auch hier zuzumuten, wenn er sich über die näheren Einzelheiten unterrichten will, rechtskundigen Rat zu suchen; gezwungen ist er dazu jedoch nicht. Die Rechtsbehelfsbelehrung bietet ihm alle notwendigen Hinweise sowohl für eine Berufung als auch für einen Antrag auf Zulassung der Sprungrevision, die es ihm ermöglichen, zunächst jedenfalls – ohne Hilfe anderer sich rechtswirksam an das LSG oder SG zu wenden. Entscheidend ist dabei, daß ihm keine weiteren Rechtsnachteile drohen als jedem anderen rechtsunkundigen Rechtsuchenden, weil sich, gleich ob er sich für den einen oder anderen Weg entscheidet, seine Rechtsposition nicht verschlechtert. Wird sein Antrag auf Zulassung der Sprungrevision nämlich abgelehnt, so steht ihm das Rechtsmittel der Berufung in vollem Umfang und mit der vollen Berufungsfrist erneut offen (§ 161 Abs. 3 Satz 1 SGG nF). Darauf weist die Rechtsmittelbelehrung ausdrücklich hin, so daß insoweit möglicherweise begründete Zweifel nicht entstehen konnten.

Das LSG hat der Klägerin auch zu Recht die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsfrist versagt (§ 67 SGG). Nach dem eigenen Vortrag der Klägerin im Berufungsschriftsatz vom 1. September 1975 war sie von ihrem früheren Prozeßbevollmächtigten bis zum Ablauf der



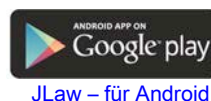
Berufungsfrist am 30. Juli 1975 vertreten. Weder hatte sie ihm das Mandat entzogen noch hatte er es niedergelegt. Er hatte ihr vielmehr erklärt, er halte eine Berufung für aussichtslos; damit hatte er ihr von einem Berufungsverfahren abgeraten; die Klägerin hatte ihm jedoch ausrichten lassen, daß sie in jedem Falle die Durchführung eines Berufungsverfahrens wünsche. Darauf hatte er mit Schreiben vom 11. Juli 1975 dem Sohn der Klägerin mitgeteilt, er sehe sich aus standesrechtlichen Gründen gehindert, Berufung einzulegen. Damit hatte er nicht "das Mandat gekündigt", wie es auf S. 6 der Beschwerdebegründung heißt; denn er hat sich danach noch bemüht, mit dem Sohn und der Klägerin selbst Verbindung aufzunehmen und schließlich die Frist "aus standesrechtlichen Gründen verstreichen lassen". Der damalige Bevollmächtigte hat sonach bewußt und gewollt, wenn auch u.U. entgegen einem ausdrücklichen Auftrag seiner Mandantin, keine Berufung eingelegt. Damit ist die Berufungsfrist nicht "ohne Verschulden" i.S. des § 67 Abs. 1 SGG versäumt worden.

In erster Linie wäre daran zu denken, daß die Klägerin, nachdem ihr die Auffassung des Bevollmächtigten über die Aussichtslosigkeit einer Berufung bekannt war, sich nicht damit hätte begnügen dürfen, dessen Büro zu verständigen und ihm ausrichten zu lassen, sie wünsche ein Berufungsverfahren. Da vor dem LSG kein Vertretungszwang besteht, hätte sie notfalls auch selbst Berufung einlegen können. Im übrigen kann dahingestellt bleiben, ob ein Schreiben des Bevollmächtigten an den Sohn der Klägerin diesen oder die Klägerin noch innerhalb der Berufungsfrist erreicht hat oder nicht. Selbst wenn man der Klägerin zugute halten wollte, sie hätte darauf vertrauen dürfen, ihr Bevollmächtigter werde entgegen seiner eigenen Beurteilung der Sach- und Rechtslage ihrem Auftrag zufolge Berufung einlegen, so müßte sie sich dessen Verhalten zurechnen lassen. Das BSG hat in ständiger Rechtsprechung die Auffassung vertreten, von der der erkennende Senat keinen Anlaß sieht abzuweichen, daß



ein Prozeßbeteiligter sich das Verhalten seines Bevollmächtigten zurechnen lassen muß (so im Ergebnis schon BSGE 1, 50; SozR Nrn. 2 und 10 zu § 67 SGG sowie mit eingehender Begründung BSGE 11, 158, 160 und neuerdings SozR 1500 § 160 a SGG Nr. 8). Die Zurechenbarkeit des "Vertreterverschuldens" ergibt sich unmittelbar aus § 67 Abs. 1 i.V.m. § 73 Abs. 3 SGG, die unverändert seit Inkrafttreten des SGG (1. Januar 1954) gelten. Einer entsprechenden Anwendung des § 232 Abs. 2 ZPO über § 202 SGG bedarf es daher nicht (BSGE 11, 158, 160). § 67 SGG stellt es einerseits nicht auf das Verschulden eines Beteiligten ab ("wenn jemand ohne Verschulden verhindert ..."), und andererseits muß ein Beteiligter nach § 73 Abs. 3 Satz 2 SGG die Prozeßführung seines Bevollmächtigten gegen sich gelten lassen. Auch das Bundesverfassungsgericht weist in seiner von der Revision zitierten Entscheidung vom 8. Mai 1973 - 2 BvL 5, 6, 7 und 13/72 - (NJW 1973, 1315, 1316 aE) ausdrücklich darauf hin, daß u.a. auch im sozialgerichtlichen Verfahren das Verschulden des Vertreters bei der Versäumung einer Rechtsmittelfrist dem Vertretenen zugerechnet werde. Eine Ausnahme bilde lediglich der Strafprozeß. Die Bedenken v. Schlabrendorffs (v.Sch.) (NJW 1973, 1316, 1318) in bezug auf die Anwendbarkeit des § 232 Abs. 2 ZPO im Statusverfahren (§ 640 ff ZPO) können eine von der bisherigen Rechtsprechung abweichende Rechtsauffassung für das sozialgerichtliche Verfahren nicht rechtfertigen, zumal es hier - wie dargetan - eines Rückgriffs auf diese ZPO-Vorschrift nicht bedarf und die von v.Sch. (aaO Seite 1319 unter a bis c) hervorgehobenen Besonderheiten des Statusverfahrens im Berufungsverfahren der Sozialgerichtsbarkeit gerade nicht gelten. Der Rechtsauffassung des LSG war daher zuzustimmen.

Die Auferlegung von Mutwillenskosten durch das LSG nach § 192 SGG war jedoch nicht gerechtfertigt. Das LSG hat festgestellt, der Prozeßbevollmächtigte der Klägerin habe die Aussichtslosigkeit der weiteren Rechtsverfolgung insbeson-



dere auch in bezug "auf die materielle Rechtslage" erkannt, sich jedoch trotz dieser Erkenntnis besserer Einsicht verschlossen und auf einer Urteilsentscheidung bestanden. Da das LSG aber die Berufung zu Recht als unzulässig angesehen hat, war das SG-Urteil von ihm nicht materiell-rechtlich zu überprüfen. Die vom LSG allein entschiedene Frage, ob die Berufung angesichts der Rechtsmittelbelehrung des SG-Urteils etwa unrichtig und deshalb die Berufung zulässig war, hat der erkennende Senat aber als eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung angesehen. Die von der Klägerin erstrebte Klärung dieser Frage kann deshalb nicht als "mutwillig" i.S. des § 192 SGG erachtet werden.

Nach alledem war die Revision mit dieser Einschränkung als in der Sache unbegründet zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung, bei der berücksichtigt wurde, daß die Klägerin in der Sache erfolglos war, beruht auf § 193 SGG.

Richter am BSG
ist in Urlaub



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

